

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Tagblatt. 1920-1964 1934**

285 (6.12.1934)



# Durlacher Tageblatt

Durlacher Wochenblatt gegründet 1829 / Heimatblatt für die Stadt Durlach und den Amtsbezirk Karlsruhe

Erscheint täglich nachmittags, Sonn- und Feiertag ausgenommen. Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus im Stadtbereich monatlich 1,50 Mark, durch die Post bezogen 1,80 Mark. Einzelnummer 10 Pfennig.

Druck u. Verlag: Adolf Dups, Kommanditgesellschaft, Durlach, Mittelstr. 6. Geschäftsstelle: Adolf Hitlerstr. 53, Fernspr. 204. Postfachkonto Karlsruhe Nr. 10 101. Verantwortlich für den Gesamthalt: Luise Dups, Durlach, D. A. X. 3400.



Anzeigeberechnung: Die 6gespaltene Millimeterzeile (46 Millimeter breit) 8 Pfennig, Millimeterzeile im Textteil 18 Pfennig. 3. Zt. ist Preisliste Nr. 3 gültig. Schluß der Anzeigenannahme tags zuvor, nachmittags 17 Uhr, für kleine Anzeigen am Erscheinungstag 8 Uhr vormittags. Für Nachschriften und Tag der Aufnahme kann keine Gewähr übernommen werden. Im Falle höherer Gewalt hat der Bezogener keine Ansprüche bei verspätetem oder Nichterscheinen der Zeitung.

Nr. 285

Donnerstag, den 6. Dezember 1934

106. Jahrgang

## Kurze Tagesübersicht

Das Reichstabinett hat am Dienstag und Mittwoch eine Reihe von Gelehen wirtschaftlicher und finanzieller Art verabschiedet.

Der Bericht des Dreierausschusses über die Saar ist am Mittwoch den Völkerbundmitgliedern übergeben worden und zerfällt in zwei Hauptteile.

Mit einer geheimen Sitzung wurde am Mittwoch die Völkerbundstagung eröffnet. In der ersten öffentlichen Sitzung wurde die Aussprache über den Saarbericht auf heute vertagt. Die zweite öffentliche Sitzung beschäftigte sich mit der ungarisch-jüdischen Angelegenheit.

Vom Memeldirektorium wurde eine neue Verordnung gegen das Deutschtum verfügt, hiernach müssen in Zukunft alle Vor- und Zunamen in amtlichen Urkunden und im amtlichen Schriftverkehr nach der litauischen Rechtschreibung geschrieben werden.

Der ungarische Außenminister hat sich nach Genf begeben, um an den Verhandlungen über den südslawisch-ungarischen Streitfall teilzunehmen.

Der rumänische Ministerpräsident legte ein Programm für die Aufrüstung der gesamten bewaffneten Macht vor. Zur Finanzierung dieses Aufrüstungsprogramms schlug er die Einführung von Aufrüstungssteuern vor.

Zwischen den Niederlanden und Deutschland ist ein neuer Verrechnungsvertrag ab 1. Dezember 1934 in Kraft getreten. Man hofft, daß durch den neuen Vertrag der ins Stoden geratene Handelsverkehr mit Holland wieder belebt wird.

Vom Obersten Gerichtshof wurden 66 Personen wegen Hochverrats und terroristischer Uebertate zum Tode verurteilt und die Urteile gleich nach der Verkündung vollstreckt.

**Josef Wagner kommissarischer Gauleiter von Schlesien**  
Berlin, 5. Dez. Die NSR. meldet: Der Führer hat den Gauleiter des Gaues Westfalen-Süd, Josef Wagner-Bogum, kommissarisch mit der Führung des Gaues Schlesien der NSDAP. betraut. In der Leitung des Gaues Westfalen-Süd wird hierdurch kein Wechsel eintreten.

**Alle höheren Beamten bis zu 45 Jahren sollen sammeln**  
Zum Tag der nationalen Solidarität

Das Staatsministerium gibt über die Mitwirkung der höheren Beamten bei der Sammlung am Tage der nationalen Solidarität bekannt:

1. Am Samstag, 8. Dezember, dem Tag der nationalen Solidarität, findet im ganzen Reich eine besondere Sammlung für das Winterhilfswerk statt. Gesammelt wird von 16 bis 19.30 Uhr auf den Straßen und von 22 bis 23 Uhr in den Gaststätten. An der Sammelarbeit sollen sich auch die höheren Beamten der öffentlichen Verwaltung beteiligen. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß sich alle höheren Staatsbeamten bis zum 45. Lebensjahre für die Sammelarbeit zur Verfügung stellen, soweit dies in den einzelnen Gemeinden notwendig ist. Die Amtsorte werden erzuht, sich hierwegen mit dem örtlich zuständigen Propagandaleiter oder dem Ortsgruppenleiter der NSDAP. in Verbindung zu setzen.

2. Die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden erzuht, sich diesem Vorgehen anzuschließen.

Du sollst nicht Almosen geben, sondern opfern:  
Wahre Volksgemeinschaft heißt: Opfer bringen!  
Für jeden, der Arbeit und Brot hat,  
ist das Opfer für das WSW. sittliche Pflicht!  
Es ist Ehrenpflicht durch eigenes Opfer den  
Volksgenossen beizustehen, die ohne Schuld hit-  
zere Not leiden. (F r i d.)

## Großer Erfolg der Winterhilfsspiele

Berlin, 5. Dez. Die am Bußtag in allen deutschen Gauen vom Reichamt Fußball veranstalteten WSW-Spiele haben einen schönen Erfolg gehabt. Nach den bisher von den Gauen dem Deutschen Fußballbund übermittelten Abrechnungen sind in den von rund 600 000 Zuschauern besuchten Spielen am Bußtag 183 366 RM eingegangen. Dabei ist die Liste noch nicht einmal vollständig, denn es fehlen noch die Erträge, die aus Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen zusammengebracht wurden.

## Der Bericht des Saarausschusses über die Saarabstimmung

DNB. Genf, 5. Dez. Der von Baron Aloisi unterzeichnete Bericht des Dreierausschusses über die Saarabstimmung behandelt einleitend die Vorarbeiten des Dreierausschusses, wobei u. a. das Schreiben des Präsidenten der Regierungskommission vom 23. August und die Denkschrift der französischen Regierung vom 30. August erwähnt werden.

I.

A. Definition des durch den Vertrag geschaffenen Regimes. Dieser Abschnitt befaßt sich ausschließlich mit der Definition des im § 35 des Anhangs des Versailler Vertrages vorgesehenen Regimes und zwar mit den unter a und b vorgesehenen Möglichkeiten eines Völkerbundbeschlusses entweder im Sinne der Beibehaltung des Völkerbundregimes oder der ganzen oder teilweisen Vereinigung mit Frankreich. Es wird dabei vor allem darauf hingewiesen, daß nach Artikel 49 des Vertrages der Gegenstand der Befragung, zu der die Bevölkerung berufen ist, die „Angabe der Souveränität bildet, unter die sie zu treten wünscht“. In Anwendung dieses Artikels bestimmt § 35 des Anhangs, daß „der Völkerbund unter Berücksichtigung des durch die Abstimmung der Bevölkerung ausgedrückten Wunsches die Souveränität bestimmt; unter die das Gebiet gestellt wird“. Im Falle einer Entscheidung der Bevölkerung für den status quo würde es Sache des Völkerbundes sein, das gegenwärtige Regime in ein Regime der Völkerbundsjouweränität umzuwandeln.

B. Staatsangehörigkeit der Bewohner des Saargebietes und Optionsrecht.

a) Erste Hypothese: § 35a (Beibehaltung des durch den Vertrag errichteten Regimes). In diesem Falle wäre die französische Staatsangehörigkeit zu schaffen, die alle sogenannten Saareinwohner unter Ausschluß der deutschen Staatsangehörigkeit erwerben würden, vorbehaltlich des Optionsrechts. Dieses Optionsrecht erhielten nur die Bewohner deutscher Staatsangehörigkeit. Die Bewohner nicht deutscher Staatsangehörigkeit würden im Falle ihrer Abstimmungsberechtigung das Optionsrecht für die neu zu schaffende Staatsangehörigkeit erhalten.

b) Zweite Hypothese: § 35b (Vereinigung mit Frankreich): Entsprechende Bestimmungen.

C. Ausdehnung der den Abstimmungsberechtigten gewährten Garantien auf die nichtabstimmungsberechtigten Einwohner des Saargebietes.

Hier wird Bezug genommen auf den als Anlage 1 beigegebenen Schriftwechsel zwischen dem Präsidenten des Dreierausschusses und der deutschen bzw. französischen Regierung. Selbstverständlich läßt die im § 2 der Erklärungen enthaltene Schiedsgerichtsklausel das Recht des Rates unberührt, über der Erfüllung der Verpflichtungen zu wachen.

D. Maßnahmen hinsichtlich der Behandlung der Einwohner nach der Errichtung des endgültigen Regimes unter den Voraussetzungen, die durch die Ziffern b und c des § 35 vorgesehen sind.

Das Komitee hat die Aufgabe, zu prüfen, ob die Bestimmungen des Vertrages es gestatten, dem Staat, dem das Saargebiet anvertraut wird, Verpflichtungen im Sinne der Befreiung seiner Souveränität aufzuerlegen, soweit er die Behandlung der Bewohner oder einiger Kategorien unter ihnen betrifft, oder aber die Zuteilung des Gebietes unter der Annahme derartiger Verpflichtungen abhängig zu machen. Der Ausschuß ist hier zu einer negativen Schlussfolgerung gelangt. Auf der anderen Seite ist der Ausschuß der Ansicht, daß sich der Uebergang unbedingt in der Weise vollziehen muß, daß die schweren Folgen eines plötzlichen Beschlusses vermieden werden. Aus diesem Grunde hat der Ausschuß die deutsche und die französische Regierung gebeten, ihn in der Form einer dem Rat abzugebenden Erklärung die Maßnahmen genau zu bezeichnen, die jede von ihnen bereit ist, zu dem hier bezeichneten Zweck auf sich zu nehmen. (Vergleiche Briefwechsel als Anlage 2.)

E. Sozialversicherungen. Der Ausschuß nimmt hier Bezug auf einen angeforderten Bericht des Internationalen Arbeitsamtes. Unter der Annahme der Aufrichterhaltung des Völkerbundregimes stellt der Ausschuß fest, daß die erworbenen Rechte aufrecht erhalten bleiben; er nimmt jedoch Bezug auf ein Abkommen über die Sozialversicherung vom 29. Juli 1932 zwischen der deutschen und der französischen Regierung, dem die Unterschrift des französischen Staatspräsidenten fehlt, während die deutsche Regierung hat wissen lassen, daß die Ratifizierung dieses Abkommens nicht möglich ist, da sich einige seiner Bestimmungen nicht mehr mit dem gegenwärtigen Stand der deutschen Gesetzgebung in Einklang bringen lassen. Die deutsche Regierung hat dann auf Aufforderung durch den Brief des deutschen Völkerbundführers in Rom mit dem Datum vom 2. Dezember 1934 erklärt: Für den Fall der Rückkehr des Saargebietes zu Deutschland werden die Sozialversicherungen im Saargebiet aufrecht erhalten bleiben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland, wobei die Uebergangsmassnahmen Berücksichtigung finden, die sich als nützlich erweisen könnten. — Diese Erklärung ist in folgender Weise noch genau umrissen worden:

1. Die deutsche Gesetzgebung stellt die Ausländer, soweit sie in Deutschland wohnen, den Reichsdeutschen gleich — soweit es die Beitragsbedingungen oder die Höhe der Beiträge betrifft.

2. Die deutsche Gesetzgebung gestattet den Versicherten, welches auch ihre Nationalität sei, ihre Rechte, auf die sie durch eine freiwillige Versicherung eine Anwartschaft haben, selbst für den Fall aufrecht zu erhalten, daß sie im Auslande wohnen.

Bis zum 31. Dezember 1933 können hinsichtlich der Pensionsversicherung der Bergleute die Rechte auf die eine Anwartschaft besteht, auch aufrecht erhalten werden durch die Zahlung eines besonderen Beitrages, durch den der Anspruch aufrecht erhalten wird.

3a. Für den Fall des Wohnsitzes im Auslande ist der Genuß der Pension an gewisse Einschränkungen gebunden, daß der Pensionierte entweder deutscher oder fremder Nationalität ist, das Ganze unter Vorbehalt der besonderen Verträge zwischen den Staaten.

b. Nach Artikel 4 Abs. 1 des deutsch-französischen Abkommens über die Sozialversicherung vom 29. Juli 1932, auf welches die deutsche Regierung nach wie vor den größten Wert legt, werden die Versicherten, ob sie in Deutschland oder in Frankreich wohnen, in vollem Umfang den Genuß der durch ein Versicherungssystem erworbenen Rente oder Pension bleiben, einbezogen die Zusatzbeiträge und andere damit verbundene Vorteile. Die deutsche Regierung ist vollkommen bereit, diese Bestimmungen für den Fall der Rückkehr des Saargebietes nach Deutschland den Personen zu gewähren, die bei den Versicherungsorganen des Saargebietes versichert sind oder waren.

c. Soweit die Renten und Pensionen nicht durch die Erklärungen unter 3b gedeckt sind, werden sie einschließend der Zusatzbeiträge und anderer damit verbundener Vorteile erfüllt werden, unabhängig vom Wohnort und der Nationalität des Inhabers, in dem Maße, wie die Versicherungsanstalten des Saargebietes dazu nach der gegenwärtig in Kraft befindlichen Gesetzgebung verpflichtet sind.

4. Die besonderen Entscheidungen und Durchführungsbestimmungen der Organe und Verwaltungsbehörden des Saargebietes werden als gültig erklart.

Auf der anderen Seite hat die französische Regierung durch den französischen Botschafter in Rom mit Datum vom 2. Dezember 1934 die Erklärung abgegeben, daß für den Fall der Vereinigung des Gebietes mit Frankreich die Pensions- und Versicherungsrechte ebenso garantiert würden.

F. Beamte des Saargebietes. Auf Bitten des Ausschusses haben sich die deutsche und die französische Regierung zu Verhandlungen mit der Regierungskommission bereit erklärt. Diese hat die Verhandlungen mit der deutschen Regierung am 26. November 1934 begonnen. Der Rat wird in seiner Januar-sitzung mit dem Ergebnis befaßt werden.

## Finanzielle Fragen und Grubenfragen

Der Bericht geht ausführlich auf die Vorverhandlungen hierüber ein und auf die zwischen den beiden Regierungen herbeigeführte Einigung durch Vermittlung des Unterausschusses des Finanzausschusses. Die beiden Regierungen haben ein Abkommen getroffen, das die wichtigsten wirtschaftlichen und finanziellen Fragen regelt, die unter der Annahme ins Auge gefaßt werden müßten, wie sie im Absatz c des § 35 des Anhangs des Versailler Vertrages (Rückgliederung an Deutschland) vorgesehen ist. Der Text dieses am 3. Dezember in Rom unterzeichneten Abkommens wird in einer Anlage III beigelegt. Dieses Abkommen bezieht sich auf die folgenden Punkte: a) Handelskredite, b) Zwischenzustand, c) Forderungen des französischen Schatzamtes, d) Schulden des Saargebietes, die durch die Regierungskommission gebilligt sind, e) die Art der Zurückziehung der Noten der Bank von Frankreich und der anderen fremden Währungen im Saargebiet. Im Einverständnis mit den beiden Regierungen und auf ihre Bitte unterbreitet der Präsident Aloisi dem Rat einen Entschließungsentwurf, der die bereits bekannte Regelung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse enthält. Im übrigen schlägt Präsident Aloisi vor, daß schon jetzt eine Mindestzeit für den Uebergangszustand festgelegt wird, für den Fall, daß das Gebiet an Deutschland fällt. Der Dreierausschluß schlägt vor, daß dieser Zwischenzustand auf keinen Fall kürzer als ein Monat ist. Tatsächlich stellen sich überhaupt nur im Falle der Rückgliederung an Deutschland wichtige finanzielle Fragen. Mit dem Finanzausschluß ist das Dreierkomitee der Meinung, daß für den Fall der Uebergabe des Gebietes an Frankreich oder der Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Regimes es leicht sein würde, die Einzelheiten einer dann notwendigen finanziellen Regelung festzusetzen. Andererseits behält sich der Ausschuß vor, gegebenenfalls den Finanzausschluß zu bitten, die Fragen zu studieren, die mit der freien Verfügung und dem Transfer der Fonds zusammenhängen, die vorgesehen werden müssen im Zusammenhang mit dem für bestimmte Personen anerkannten Recht, das Saargebiet zu verlassen, ihre Grundstücke zu verkaufen und ihr bewegliches Eigentum mitzunehmen, oder wegen der Zahlung der Renten und Sozialversicherung an die Berechtigten, die nicht mehr im Saargebiet wohnen werden.



## Anlagen zum Bericht des Dreierausschusses

Zwei Schreiben des Reichsaussenministers.

M.B. Genf, 5. Dez. Unter den im Bericht des Dreierausschusses über die Saarabstimmung erwähnten Anlagen befindet sich ein Briefwechsel zwischen dem Vorsitzenden des Ausschusses, Baron Aloisi und dem Reichsaussenminister Frhr. von Neurath.

Auf die Frage des Barons Aloisi, in welcher Weise die Regierung bereit sein würde, die Vorteile und Verpflichtungen, wie sie in der Erklärung v. 2. Juli 1934 hinsichtlich der Stimmberechtigten übernommen hat, auf die nichtabstimmungsberechtigten Bewohner des Saargebietes auszudehnen, antwortete der Reichsaussenminister mit einer unter nachstehenden vier Punkten aufgeführten Erklärung:

1. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, daß hinsichtlich der nichtabstimmungsberechtigten Bewohner des Saargebietes keine Verfolgungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Schlechter-Stellungen wegen der politischen Haltung stattfinden, die diese Personen während der Verwaltung durch den Völkerbund mit Beziehung auf den Gegenstand der Volksbefragung eingenommen haben. Sie wird alle geeigneten Maßnahmen treffen, um jede der vorstehenden Verpflichtung zuwiderlaufende Handlung ihrer Staatsangehörigen zu verhindern, oder ihr Einhalt zu gebieten.

2. Wenn ein Streit zwischen Deutschland und einem Mitglied des Völkerbundsrats für die Auslegung oder Anwendung der in dieser Erklärung übernommenen Verpflichtungen entsteht, wird dieser Streit gemäß den Bestimmungen des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 vor den Ständigen Schiedshof gebracht werden, damit dieser über die Streitfrage und über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet.

3. Außerdem ist die deutsche Regierung damit einverstanden, daß das Abstimmungs-Obergericht für die Ubergangszeit eines Jahres, gerechnet von der Einführung des endgültigen Regimes an, folgende Zuständigkeiten erhält:

a) jeder nicht abstimmungsrechtlich legitime Bewohner des Saargebietes kann beim Abstimmungs-Obergericht Beschwerde einlegen, wenn er wegen seiner während der Verwaltung des Gebietes durch den Völkerbund mit Beziehung auf den Gegenstand der Volksbefragung eingenommenen politischen Haltung eine Verfolgung, eine Vergeltungsmaßnahme oder eine Schlechterstellung erlitten hat. Die Beschwerde wird nur zugelassen, wenn sie sich auf eine im Saargebiet begangene Handlung oder auf eine Entscheidung des Behörden bezieht, die im Saargebiet oder in den Bezirken bestehen, denen Teile dieses Gebietes angegeschlossen werden;

b) das Gericht kann über die Beschwerden entscheiden und alle Maßnahmen wegen angemessener Wiedergutmachung geldlicher oder sonstiger Art anordnen, keine Entscheidung, selbst gerichtlicher Art, die unter die vorgenannten Bedingungen fällt, kann gegen die Entscheidung des Abstimmungs-Obergerichts Geltung beanspruchen;

c) falls ein nichtabstimmungsrechtlich legitimer Bewohner des Saargebietes von einer Strafverfolgungs- oder Verwaltungsbehörde außerhalb des Saargebietes in der erwähnten Weise verfolgt wird, kann er unter denselben Bedingungen beim Abstimmungs-Obergericht eine Entscheidung darüber beantragen, ob die Verfolgung im Widerspruch zu den in dieser Erklärung übernommenen Verpflichtungen steht; die Verfolgung ist bis zur Entscheidung des Obergerichts auszusetzen, und wenn dessen Entscheidung es mit sich bringt, einzustellen.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, um die Ausführung der Entscheidungen zu sichern, die unter den vorstehend festgelegten Bedingungen ergehen.

4. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt als „Bewohner“ jede Person, die am 13. Januar 1935 seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz im Saargebiet hat.

Auf die Anfrage des Vorsitzenden des Ausschusses, wie die Regierung den Uebergang vom gegenwärtigen in das neue Regime zu erleichtern gedenke, antwortete der Reichsaussenminister mit folgender Erklärung:

1. Den am heutigen Tage im Saargebiet wohnhaften Personen, die das Gebiet verlassen wollen, steht es völlig frei, ihren dortigen Grundbesitz zu behalten oder zu veräußern und ihr bewegliches Vermögen abgabefrei mitzunehmen.

Den Vorteil der vorstehenden Bestimmungen können jedoch nur die Personen in Anspruch nehmen, die ihre Absicht, das Gebiet zu verlassen, innerhalb einer Frist von 6 Monaten, gerechnet von der Einführung des endgültigen Regimes an, in einer schriftlichen, an die zuständige Behörde gerichteten Erklärung mitteilen und die das Gebiet innerhalb der Frist von einem Jahre, gerechnet von demselben Zeitpunkt an, verlassen. Das Recht, das bewegliche Vermögen mitzunehmen, darf

nicht in mißbräuchlicher oder betrügerischer Weise ausgeübt werden. Die Behörden können verlangen, daß jede Person, die das Saargebiet verläßt, ihr Eigentum an den Gegenständen und Werten, die sie mitzunehmen wünscht, durch eine feierliche eidesstattliche Erklärung nachweist. Andere Beweismittel können verlangt werden, wenn die Art oder die Menge der mitzunehmenden Gegenstände und Werte begründeten Verdacht erregt, daß sie nicht der Person gehören, die die erwähnte Erklärung abgegeben hat.

Die vorstehenden Bestimmungen greifen in keiner Weise der deutschen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit vor.

2. Für den in Absatz zwei des vorstehenden Paragraphen erwähnten Zeitraum eines Jahres werden die Bewohner des Saargebietes ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit keine Schlechterstellung wegen ihrer Sprache, Rasse oder Religion erfahren; sie werden in dieser Beziehung rechtlich und tatsächlich die Behandlung und die Garantien genießen, die sich aus der gegenwärtig im Saargebiet geltenden Gesetzgebung ergeben.

## Zusammentritt des Völkerbundsrats

Aussprache über den Saarbericht heute

Genf, 5. Dez. Der Völkerbundsrat ist am Mittwoch unter dem Vorsitz des portugiesischen Delegierten Bascanellos zu nächst zu einer nichtöffentlichen Sitzung zuwommengetreten. Wie verlautet, wurde ohne Aussprache der Antrag des Präsidenten angenommen, die ungarisch-jüdislawische Angelegenheit dringlich zu behandeln, d. h. auf die Tagesordnung der gegenwärtigen Tagung zu legen. Gegen 16.45 Uhr begann die öffentliche Sitzung des Völkerbundsrats.

In der öffentlichen Sitzung, die unter dem Vorsitz des tschechoslowakischen Außenministers Dr. Benesch stattfand, hat sich der Völkerbundsrat mit dem Bericht des Saarausschusses beschäftigt.

Der Berichterstatter, Baron Aloisi, erklärte, da der Bericht eben erst an die Delegierten verteilt worden sei, wolle er ihnen Zeit zu weiterer Prüfung lassen. Schon jetzt aber wolle er den Geist, in dem der Ausschuss seine Aufgabe erfüllt habe, zum Ausdruck bringen. Er habe schon im Juli darauf hingewiesen, daß das Komitee den größten Wert auf die Mitarbeit Deutschlands und Frankreichs lege. Bei der Regelung der verwickelten und heiklen Frage, die der Ausschuss jetzt zu lösen gehabt habe, sei die gleiche Methode befolgt worden. Die deutsche und die französische Regierung seien dem Wunsch des Ausschusses in einem Geiste entgegengekommen, der seine Arbeiten wesentlich erleichtert habe. Es seien eine Reihe praktischer Lösungen erzielt worden, die den Voraussetzungen auf Vereinbarungen der beiden Regierungen zu beruhen. Öffentlich würden die jetzigen Arbeiten des Ausschusses die Entschlüsse erleichtern, die der Völkerbundsrat nach der Volksabstimmung zu treffen haben werde.

Der französische Außenminister Laval schloß sich der Anregung Aloisis an, daß erst Donnerstag in die eigentliche Beratung des Berichts eingetreten werden solle, bemerkte aber, er wolle schon jetzt erklären, daß die Regierung der französischen Republik den Schlussfolgerungen des vorgelegten Berichts vollkommen zustimme.

In dem gleichen Sinne äußerte sich der englische Delegierte Eden.

Demgemäß wird die öffentliche Aussprache über den Saarbericht Donnerstag vormittag fortgesetzt werden.

Abends 6 Uhr fand eine neue öffentliche Sitzung des Völkerbundsrats statt, die sich mit der ungarisch-jüdislawischen Angelegenheit beschäftigte.

## Knoz in der Geheimhaltung des Völkerbundsrates

Genf, 5. Dez. Zwischen den öffentlichen Sitzungen des Völkerbundsrates am Mittwoch nachmittag fand eine geheime Ratssitzung in den Räumen des Generalsekretärs Avenol statt. Wie man hört, ist diese Sitzung auf Geladen von Knoz einberufen worden, der mit den Mitgliedern des Völkerbundsrates über die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Saargebiet, also vor allem über die Polizeitragere sprechen wollte. Es heißt, daß bei dieser Gelegenheit auch wieder die Frage der Bereitstellung französischer Truppen besprochen worden sei, wobei auch Laval das Wort ergreifen habe.

Baron Aloisi bittet die Reichsregierung um Darlegung ihres Standpunktes.

M.B. Genf, 5. Dez. Der Vorsitzende des Saarausschusses des Völkerbunds, Baron Aloisi, hat in Ausführung des ihm durch

den Völkerbundsrat erteilten Auftrages durch Vermittlung des deutschen Konsuls in Genf ein Telegramm an die Reichsregierung geschickt, in dem er sie bittet, ihm ihren Standpunkt hinsichtlich der Fragen mitzuteilen, die am Mittwoch abend durch die verschiedenen Erklärungen der Mächte vor dem Völkerbundsrat aufgeworfen worden sind. Er erinnert in diesem Telegramm gleichzeitig daran, daß der Saarausschuss beauftragt worden sei, dem Völkerbundsrat auch hinsichtlich der Frage der internationalen Truppentontingente Vorschläge zu unterbreiten. Gleichzeitig hat Baron Aloisi der Reichsregierung den Wortlaut der heute im Völkerbundsrat abgegebenen Erklärung auf telegraphischem Wege übermitteln lassen.

In Ergänzung des Berichts über die Ratstagung ist bedauerlich zu melden, daß Eden nicht gesagt hat, daß Kontingente der Staaten Westeuropas geschickt werden. Er hat vielmehr von Staaten gesprochen, die durch ihre Lage als Nachbarn besonders geeignet seien, Truppentontingente zu stellen.

## Frankreich, England und Italien für internationale Saarpolizei

Genf, 5. Dez. In der öffentlichen Sitzung des Völkerbundsrates ersuchte der französische Außenminister Laval den Völkerbundsrat, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Saargebiet durch den Völkerbund eine internationale Polizeitruppe einzusetzen, in der weder Deutschland noch Frankreich vertreten seien. D diesem Vorschlag stimmten Eden für England und Aloisi für Italien zu.

Eden erklärte darüber hinaus, daß England bereit sei, ein Kontingent für die internationale Polizeitruppe zu stellen.

## Weitere 30 Engländer für die Saarpolizei

London, 5. Dez. Wie der diplomatische Mitarbeiter der „Morningpost“ meldet, sind weitere 30 Engländer für die Saarpolizei angeworben worden, nachdem bereits vor einigen Wochen eine Anzahl britischer Staatsangehöriger Offiziersstellen in der internationalen Saarpolizei übernommen hat. Die meisten der neu Angeworbenen haben im Weltkrieg als Offiziere gedient und beherrschen die deutsche und die französische Sprache.

## Italien erinnert an den Biermächtepakt

Mailand, 5. Dez. In ihren Betrachtungen über die Saarverfäugung zitiert die italienische Presse den Biermächtepakt wieder in den Vordergrund. Der „Corriere della Sera“ schreibt, die Einigung von Rom sei in gewissem Sinne ein Beispiel direkter Verständigung zwischen Großmächten unter der Obhut anderer Großmächte, da es klar sei, daß sie auch Italien und England als Unterzeichner des Paktes von Locarno interessiere. Es genüge, diese vier Staaten zu nennen, um einzusehen, daß man auf diesem Wege zur Anwendung des Biermächtepaktes Mussolinis gelangt. Allerdings, solange Frankreich seine Stellungnahme zum ungarisch-jüdislawischen Streitfall nicht klärt, erscheine die ersehnte Regelung der italienisch-französischen Beziehungen weder nahe, noch leicht erreichbar.

Die „Gazzetta del Popolo“ sagt, die Saar bilde nicht mehr einen Gefahrenherd, und unter der Obhut des Dreierausschusses habe sich die Möglichkeit einer deutsch-französischen Wiederannäherung ab. Italien wünschte aufrichtig, daß Deutschland seine Isolierung aufgäbe und wieder Fühlung nehme. Der Biermächtepakt, der noch heute die wirtschaftliche Möglichkeit zur Verringerung des Krieges biete, sei infolge des deutsch-französischen Gegenstandes und der Isolierung Deutschlands unwirksam geblieben. Italien habe die Gleichberechtigung Deutschlands zuerst anerkannt und könne gewiß seine Meinung nicht geändert haben, weil England und Frankreich einen Gnadenakt für die deutsche Aufrüstung anstrebten. Der Friede könne in Europa nur unter der Bedingung erhalten werden, daß die vier westlichen Mächte ihre Beziehungen im Bereich und im Geiste des Biermächtepaktes regeln und sich nicht von dem Abenteuergeist der Balkanstaaten hinführen lassen.

## Ein Chirurg erschießt sich aus Angst

Budapest, 5. Dez. Der in weiten Kreisen bekannte ungarische Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Tauffer, der Begründer des ungarischen Mutter- und Säuglingshauses, ist am Dienstag auf tragische Weise ums Leben gekommen. Professor Tauffer, der im 84. Lebensjahre stand, leidet seit längerer Zeit an einem schweren Darmleiden und sollte sich einer Operation unterziehen. Obwohl er selbst in seinem Leben viele Tausende von Operationen ausgeführt hat, hatte Tauffer in den letzten Wochen eine außerordentliche Scheu vor seiner Operation. Als man ihn am Dienstag in die Klinik bringen wollte, fand man ihn tot im Bett auf. Tauffer hatte sich erschossen.



Die Gemeindelast

ROMAN VON GERT ROTHBERG

VERLEGER: RECHTSCHUTZ DURCH VERLAG OSKAR MEISTER, WERDAU/SA.

(9. Fortsetzung.)

Es war ein recht unerquickliches Beisammensein, und sie zogen sich alle beizeiten zurück. Drogen, in dem ihnen angewiesenen Zimmer, sagte Emma Simon müde: „Du dumme Gans! Du hast ja keine Ahnung, was du heute angerichtet hast. Du, ich könnte dich prügeln!“

„Ich hasse sie, ich möchte alles tun, was ihr schadet!“ deutete Grete, und sah dabei so abseuerlich aus, daß die eigene Mutter erschrak. Sie sagte nichts mehr und in schlechter Stimmung verließen sie dann auch am Morgen den Hof. Der Oberhofbauer verabschiedete sie kühl: „Kommt gesund heim, und laßt es euch gut gehen. Schöner Gruß zu Hause!“

Aber er sagte nicht: „Kommt bald einmal wieder!“ Und von einer Reise der Oberhofs zu den Simons war schon gar keine Rede. Nun, darüber war Emma Simon ja schließlich ganz froh, denn die scharfen Augen des Oberhofbauers hätten doch nur zu bald herausgefunden, wie es um den Simanshof stand.

Ernst brachte die Verwandten bis zur Bahnstation. Er kuschelte selbst, und der alte Christian saß neben ihm auf dem Hoch und freute sich, wie schön und sicher der Junge mit den zwei Bräunnen fertig wurde, die nicht die frömmsten waren.

Der Abschied zwischen Ernst Oberhof und den Verwandten fiel ebenfalls sehr förmlich aus. Grete begriff noch nicht in vollem Umfang, was auf dem Spiele stand, aber ihre Mutter hätte alles kurz und klein schlagen mögen. Weit davon entfernt, zu erkennen, daß der niedrige Charakter ihrer Tochter diese unerquickliche Situation herbeigeführt hatte, gab Emma Simon nur ihrem Schwager Andreas die Schuld, der das freunde

Kind auf seinen Hof geholt hatte und es nun bei jeder Gelegenheit sofort in Schuld nahm.

Nun wußte man nicht, was die Zukunft bringen würde, nachdem Grete sich von solch aberner Seite gezeigt.

Ernst Oberhof aber dachte:

Gut, daß die Sache vorgekommen ist. Besser kann man wirklich einen Menschen nicht kennenlernen.

Auf dem Oberhof war dann nie mehr die Rede von dieser Angelegenheit, aber alle Diensthöfen liebten das fremde Kind, und Bertha Oberhof tat ihm alles Liebe und Gute, was in ihren Kräften stand. Ernst hatte der Dorfjugend klargemacht, daß, wer die kleine Christa tränke, es mit ihm zu tun bekäme. Im übrigen kümmerte er sich nicht um sie. Er liebte sie nicht, aber er haßte sie auch nicht mehr. Sie mochte bleiben. Was tat es denn ihm, wenn sie auf dem Hofe war? Er allein war der einstige Erbe des alten Besitzes. Gehässig war er nie gewesen. Wohlturn sollte man. Und daß Christa Welliu hier erzogen wurde, gehörte eben zu des Vaters Wohlthaten, die er ärmeren Menschen schon des öfteren erwiesen hatte. Und er, Ernst, würde es einst auch so halten, denn das war ein schöner Jug vom Vater.

Christa aber fühlte sich auf dem Oberhof nach und nach immer mehr daheim. Sie sang und trällerte den ganzen Tag im Hause und in dem großen, weiten Garten. Sie wurde der Sonnenschein des alten Oberhofs. Das wußten alle, nur Ernst wußte es nicht. Ganz gleichgültig blieb er gegen das schöne, feingliedrige Mädchen. Es war eben immer nur das fremde Kind für ihn.

Das blieb so. Wieb auch in den Jahren, da er als großer, schlanker Mann heimkehrte. Er war jetzt zwanzig Jahre alt, und kam immer nur zu den Ferien nach Hause. Er liebte als Verwalter auf einem großen Gut in der Mark, und es schien ihm dort sehr zu gefallen. Wenigstens dachte er vorläufig nicht daran, nach Hause zu kommen, zumal der Vater doch auch noch so rüstig war. Man brachte ihn, den Sohn, also hier auf dem Oberhofe nicht so dringend.

Der Vater dachte nicht daran, dem Sohne die Flügel beschneiden zu wollen, und so blieb alles, wie es war.

Daß Christa still und schweigsam war, wenn Ernst daheim weilte, fiel nicht auf. Sie half eifrig im Haushalt, aber doch nur bei den leichteren Arbeiten. Zu schweren Arbeiten ließ man sie nicht heran, und sie hätte solche Arbeiten wohl auch nicht leisten können, denn sie war noch immer kindlich zart.

Da kam das Schicksalsjahr 1914!

Als einer der ersten Freiwilligen zog Ernst Oberhof mit ins Feld. Wurde bereits in Belgien schwer verwundet, kam in die Heimat, genau — und ging wieder an die Front. Diesmal verlohnte ihn die feindliche Kugel. Er blieb bis Ende des Krieges draußen. Kam dann heim mit düsternen, wissenden Augen.

Alles sollte umsonst gewesen sein? Alle Opfer? Alle lieben Kameraden sollten umsonst gefallen sein? Deutschland ohne Ehre in der Welt? Allen Stürmen wehrlos preisgegeben?

Der nun bald fünfundzwanzigjährige empfand diese Gewißheit als qualenden Schmerz und litt darunter. Er war über seine Jahre hinaus gereift. Durch rastlose Arbeit betäubte er, was in ihm gärte und wühlte. Und neben sich sah er nicht das schöne Mädchen, das ihm mit bangen Augen nachblickte.

So vergingen noch zwei Jahre.

4.

Hoch und aufrecht schritt der Oberhofbauer über seine Felder. Der Sohn schaffte mit den Leuten zusammen. Er war noch größer als der Vater, wenn auch nicht ganz so breit. Verliebt haben ihn die Mädchen an, aber es konnte sich keine rühmen, Ernst Oberhof auch nur ein vertrauliches Lächeln abgerungen zu haben. Er war immer gleich freundlich, ohne zu lachen und ohne die Gelegenheit wahrzunehmen, die sich ihm täglich bot.

Andreas Oberhof blieb stehen, sah hinüber nach seinem Besitztum, das, grell beleuchtet von der Julisonne, dort an der grünen Anhöhe lag.

Dort wartete Bertha, die in den letzten Jahren alt und grau geworden war, und neben ihr — sechs frömte es dem Oberhofbauern zum Herzen. Christa!

(Fortsetzung folgt.)